

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 13

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) Der leitende Ausschuss wird beauftragt, dahin zu wirken, daß in einem Zusatz zum Gesetz betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege folgendes bestimmt werde: „Wenn einer bundesgesetzlichen Bestimmung von der obersten zuständigen Gerichtsbehörden verschiedener Kantone verschiedene, einander entgegenstehende Auslegungen gegeben worden sind, so ist jede Partei berechtigt, die Weiterziehung an das Bundesgericht zu erklären, auch wenn der Streitwert den Betrag von Fr. 3000 nicht erreicht“. (Gutachten Schneider.)
- b) Der leitende Ausschuss ist beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht conform den vom Schweizer. Gewerbeverein ausgegebenen Leihverträgen auch Dienstvertrag-Formulare erstellt werden könnten. Solche Formulare dürften die schriftliche Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses für alle gewerblichen Berufsarten ermöglichen und geeignet sein, gewisse als zweckmäßig und notwendig befundene Bestimmungen (z. B. Lohnzahlungspflicht während Militärdienst oder Krankheit, Kündigung, Schadenvergütung für Vertragsbruch etc.) nach einheitlichen Grundsätzen zu normieren.

Mit der Veröffentlichung beider Gutachten erklärt sich der Zentralvorstand einverstanden. — Die Anregung einer Sektion, es sei vom Schweiz. Gewerbeverein unter Mitwirkung des Schweiz. Arbeitsssekretariates ein einheitliches Arbeitsbuch zu erstellen und an die Arbeitgeber zum Selbstkostenpreis abzugeben, wurde als nicht opportun befunden. — Endlich wurde der Zentralvorstand beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun, damit im Falle einer Verstaatlichung des Eisenbahnbetriebes die Interessen der Gewerbetreibenden wirksam gewahrt werden. — Ferner soll der Zentralvorstand die Frage prüfen, ob nicht in Bezug auf die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Patentzonen der Handelsreisenden von den Bundesbehörden eine präzisere Definition des Begriffes „Handelsreisender“ verlangt werden sollte.

Verbandswesen.

Arbeits-Nachweisbüro in der Maschinenindustrie.
Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller, im Jahre 1884 zu dem Zwecke gegründet, die schweizer. Maschinenindustrie zu fördern, umfaßt heute über 100 Werke, Maschinenwerkstätten, Gießereien, Fabriken für elektrische Maschinen und für die verschiedensten Erzeugnisse der Maschinen- und Metallindustrie, in deren Werkstätten zu Neujahr 1897 rund 21,000 Arbeiter beschäftigt waren.

Zum Zwecke, den Beschäftigung suchenden Arbeitern, Vorarbeitern und Meistern aller der in den Werkstätten der Vereinsfirmen verwendeten Berufsarten Gelegenheit zu bieten, sich ohne Vermittlung und Zeitverlust jeweils an den Stellen melden zu können, wo gerade Bedarf an Arbeitern ihrer Berufsrichtung vorhanden ist, hat der Verein für seine Mitglieder ein Arbeitsnachweisbüro errichtet. Die Auskünfte dieses Büros werden an Arbeiter auf erfolgte frankierte Anfrage sofort und unentgeltlich erteilt. Näheres ist für Interessenten zu erfahren vom Arbeitsnachweisbüro des Vereins schweizer. Maschinenindustrieller in Oberstrass-Zürich.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die sämtlichen Granitarbeiten zum Neubau „zur Trülle“ an der Bahnhofstraße in Zürich sind der Firma Gebr. Säfella in Zürich übertragen worden.

Die Arbeiten für Erstellung einer Uferstütze mauer unterhalb Höllstein. Denksteinlieferung für die Quadermauer an Rob. Häfslinger, Steinmalermeister, in Sissach; Ausführung der Gesamtarbeit an Vs. Terribilini, Maurermeister, in Waldenburg.

Die Hemberger Straßenbauten — Bächli-Hemberg und Hemberg-Heiterswil — an Straßenbauunternehmer J. Bischof, Langgasse-Tablatt.

Erweiterung des Konzertsaales (Saalbau) in Aarau. Den ersten Preis erhält Albert Haüler, Architekt, in Aarau; den zweiten Karl Moser, Architekt, in Karlsruhe.

Schulhausbau Rüti (St. Zürich). Erd- und Maurerarbeiten an Tagetti, Maurermeister, Rüti; Steinhauerarbeiten an Schlumpf, Baumeister, Rüti; Zimmerarbeiten an Bodmer, Zimmermeister, Rüti; Spenglerarbeiten an Wirth, Spenglermeister, Rüti; Granitlieferung an Walker-Lorez in Wassen (Urt); Eisenkonstruktionen an Böschard u. Cie. in Näfels; Trägerlieferung an Hürlimann, Rüti.

Schulhauserparatur Baum a. Centralheizung an Gebr. Linke, Zürich; Parquetarbeiten an Fabrik in Tour-de-Trême, Fribourg; Maurerarbeiten an Maurermeister Küegg, Baum a.; Malerarbeiten an Küegg, Schoen u. Furrer, Baum a.

Reservoirgebauten Guntershausen (Thurgau). Lieferung von Kies und Sand an Altwegg-Fächer, Bürglen; Lieferung von Cement- und Betonarbeiten für Reservoir, Brunnentrog und Säule an Baumeister J. Keller in Illighausen; Lieferung von T-Balken 150 und 200 mm Profilhöhe an Baer u. Cie., Zürich; Lieferung von Ablashahnen in Messing an Ernst Straub, Konstanz; Lieferung von Cementröhren an Cementier Schwarzer in Weinfelden.

Straße Wangs-Sargans. I. Abteilung an Welti Bonifaz u. Kalberer Anton, Wangs; II. Abteilung an Bonifaz Babst, Bilters; Cementröhren an Bürer Beat, Wallenstadt.

Kanalisation des Duttwegquartiers in Winterthur an M. Campanini in Winterthur.

Schulhausbau Männedorf. Die Erd- und Maurerarbeit an Baumeister Walter Billeter; die Steinhauerarbeit an J. Luz in Norschach, die Granitsteinslieferung an die Firma Antonini in Wassen (Urt); die Zimmerarbeit an J. Hefti in Männedorf; die Schlosserarbeit an Oskar Krause, Männedorf.

Verschiedenes.

Fachberichte über die Schweiz. Landesausstellung in Genf, sowie über die Ausstellungen in Berlin, Nürnberg, Stuttgart und Budapest im Jahre 1896, herausgegeben vom Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich. Diese von zürcherischen Handwerkmeistern verfasste Berichte erscheinen hier in Auszügen als abgerundete Arbeit des Sekretariats, die sehr viel Lehrreiches bietet und von jedem Handwerkmeister geladen werden sollte. Sehr interessant für jedermann ist besonders auch der letzte Teil, der Bericht des Gewerbesekretärs Krebs über das gewerbliche Bildungswesen an den Ausstellungen zu Stuttgart, Nürnberg und Berlin, der auch als eigene Broschüre erschienen ist.

Zur Erlangung von Entwürfen zu einem Pestalozzi-Denkmal in Zürich wird unter den schweizerischen Künstlern im In- und Auslande und solchen Künstlern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, eine Konkurrenz unter nachstehenden Bedingungen eröffnet. Als Platz für das Denkmal ist die Anlage beim Linth-Gescher Schulhaus bestimmt. Das Denkmal soll in seinem Hauptteil aus einer über lebend-großen Bronzestatue, etwa 2,40 Meter Höhe, bestehen. Im übrigen bleibt die Anordnung und Gestaltung des Ganzen dem Künstler überlassen, sei es, daß noch anderer figuraler Schmuck verwendet wird oder daß am Postamente die Bedeutung Pestalozzis näher illustrierende Reliefs angebracht werden.

Die Jury besteht aus den Herren: S. Amlehn, Bildhauer, Sursee, M. Bartholomé, Sculpteur, Paris, Landry, Bildhauer, Neuenburg, Prof. Maison, München, Prof. Volz,